Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10137**

18. Wahlperiode 25.10.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Irene Mihalic, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9926 –

Intelligente Videoüberwachung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Frage, auf welche Weise sowohl die Sicherheit als auch der Schutz der Rechte der Bürgerinnen und Bürger in öffentlichen Räumen gewährleistet werden kann, hat eine hohe innenpolitische Bedeutung. In der öffentlichen Diskussion hat die Videoüberwachung seit Jahrzehnten eine große Bedeutung.

Die Forderung nach dem Ausbau der Videoüberwachung wird bei nahezu allen sicherheitspolitisch relevanten Vorfällen im öffentlichen Raum erhoben. Grund- und bürgerrechtliche Bedenken spielen dabei regelmäßig eine untergeordnete Rolle (vgl. www.ztg.tu-berlin.de/pdf/URBANEYE_Abschlussbericht_Zusammenfassung_dt.pdf).

Häufig sind weder Technik noch Einsatzbedingungen geeignet, mehr Sicherheit zu ermöglichen. Schon heute werden weite Teile des öffentlichen Lebens per Videokameras überwacht: Laut Medienberichten überwachen beispielsweise mehr als 31 000 Kameras allein bei der Deutsche Bahn AG (DB AG) 80 Prozent der Reisenden (vgl. www.focus.de/finanzen/news/unternehmen/bahn-bahn-baut-videoueberwachung-aus-moderne-kameras-geplant_id_5406198.html).

Nach Auffassung sowohl von Datenschützern als auch Bürgerrechtsgruppen führt die politische Debatte ohne Blick auf die konkreten Rahmenbedingungen, Ergebnisse und Möglichkeiten zu einer sachwidrigen Ausweitung der Videoüberwachung.

Nicht zuletzt die Diskussion um die Ereignisse der Kölner Silvesternacht hat gezeigt, dass Videoüberwachung allenfalls in eng umgrenzten Fällen überhaupt einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum leisten kann. Stattdessen gilt etwa mangelnde Polizeipräsenz vor Ort als maßgebliche Ursache des Polizeiversagens (vgl. den Bericht der Bund-Länder-Kommission zum Tathergang: www.rp-online.de/nrw/staedte/koeln/silvester-in-koeln-bka-die-meisten-taeter-bleiben-unerkannt-aid-1.6110029).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Oktober 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Auch ein effektiver Beitrag zur strafrechtlichen Verfolgung kann allenfalls in seltenen Fällen erreicht werden. So mündeten beispielsweise von den über 1 000 zur Anzeige gebrachten Straftaten der Silvesternacht 2016 nur sehr wenige in einem Strafverfahren mit einer Verurteilung. Auch bei der Identifizierung mutmaßlicher Straftäter bot die Videoüberwachung der Kölner Innenstadt und des Bahnhofgeländes mit immerhin über 80 Kameras keinen effektiven Beitrag. Denn zu den bundesweit 642 angezeigten Sexualdelikten der Silvesternacht konnten lediglich 47 Tatverdächtige ermittelt werden, bei den mit Diebstahlsdelikten einhergehenden 239 Straftaten konnten lediglich 73 Tatverdächtige ermittelt werden. Offenbar war selbst bei diesen geringen Ermittlungserfolgen der Beitrag von Bildern aus Videoüberwachungen so gering, dass der bislang unveröffentlichte Bericht der Bund-Länder Kommission davon sprechen soll, dass auch „die miserable Auflösung" der Videoaufnahmen eine eindeutige Ermittlung oder tatsächliche Überführung der Täter nicht zugelassen habe (www.welt.de/politik/deutschland/article156038699/Polizeiversagen-bestaerkte-die-Koelner-Sex-Taeter.html).

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kölner Silvesternacht (Bundestagsdrucksache 18/7592) blieben aus Sicht der Fragesteller zahlreiche Fragen zur konkreten Wirksamkeit der Videoüberwachung offen.

Trotz des fraglichen sicherheitspolitischen Nutzens hält das Bundesministerium des Inneren auch weiterhin an der Videoüberwachung und der Notwendigkeit des Ausbaus fest. Am 11. August 2016 stellte der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, mit direktem Bezug auf die Taten von Ansbach, in Würzburg und München im Rahmen einer Pressekonferenz „Vorschläge und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland" vor. Explizit verwies der Bundesminister bei der Vorstellung darauf, sich auf Vorschläge und Maßnahmen zu beschränken, die „schnell und absehbar zu mehr Sicherheit in Deutschland führen" würden (vgl. „Deutschland bleibt ein sicheres Land" – Bundesinnenminister stellt geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland vor, abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/08/pressekonferenz-zu-massnahmen-zur-erhoehung-der-sicherheit-in-deutschland.html) und schlug in diesem Kontext u. a. auch den Einsatz, die Modernisierung und der Ausbau sogenannter „intelligenter Videotechnik" vor (vgl. Handout „Geplante Maß-nahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland", abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/handout-ma%C3%9Fnahmenpaket-erhoehung-sicherheit-deutschland.pdf?__blob=publicationFile).

Politische Versprechen der Erhöhung der Inneren Sicherheit durch den Ausbau von Videoüberwachung und die Realität des tatsächlichen sicherheitspolitischen Nutzens von Videoüberwachung laufen nach Auffassung der Fragesteller zunehmend auseinander. Es liegt nach Auffassung der Fragesteller in der besonderen Verantwortung der Bundesregierung, die offenen Fragen bezüglich des sicherheitspolitischen Nutzens dieser Technologie und die zunehmend unrealistischen Erwartungen an ihren Einsatz kritisch zu thematisieren.

1. Wird der abschließende Bericht der Bund-Länder-Kommission zu den Ereignissen der Silvesternacht dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit nach seiner Fertigstellung zur Kenntnis gegeben, und wenn nein, weshalb nicht?

Der Bericht befindet sich zurzeit in der Gremienabstimmung. Erst nach Vorliegen der abschließenden Berichtsfassung wird entschieden werden können, ob bzw. in welchem Umfang eine Kenntnisgabe oder Veröffentlichung erfolgen kann.

2. Teilt die Bundesregierung die in dem Bericht vertretende Auffassung, wonach auch die schlechte Auflösung vorhandener Kamerasysteme mitverantwortlich sei für den mangelnden Beitrag der Videoüberwachung bei der Aufklärung der Vorfälle der Silvesternacht, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie hieraus?

Nach Abschluss der Gremienabstimmung und Vorliegen der abschließenden Berichtsfassung wird die Bundesregierung prüfen, ob hierzu ggf. Handlungsbedarf besteht.

3. Verfügt die Bundesregierung aufgrund der zahlreichen Untersuchungen und Berichtsstände verschiedener Institutionen zur Silvesternacht in der Zwischenzeit über Erkenntnisse, wonach gerade die Lichtverhältnisse sowie weitere externe Faktoren (Witterung, Rauchentwicklung etc.) die Bildqualität beeinträchtigt haben, und wenn nein, warum nicht?

Die in der Tatnacht durch die Videokameras im Hauptbahnhof Köln aufgezeichneten Videodaten wurden durch die Bundespolizei (BPOL) gesichert und zuständigkeitshalber an die Ermittlungsgruppe „Neujahr“ beim Polizeipräsidium Köln übermittelt. Eine eigenständige Auswertung des Videomaterials durch die BPOL erfolgte nicht. Aussagen hinsichtlich der Qualität und Verwertbarkeit der Videodaten obliegen dem Polizeipräsidium Köln bzw. der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

4. Hat es nach den Ereignissen der Silvesternacht eine gezielte gemeinsame Aufarbeitung mit der DB AG auch im Hinblick auf die Fortsetzung der und die Funktionen der Videoüberwachung gegeben, und wenn ja, wann jeweils, in welcher Zusammensetzung der Teilnehmer, und mit welchem Ergebnis?

Gespräche zur gemeinsamen Nutzung der Videotechnik finden zwischen der Deutschen Bahn AG, der BPOL und dem Bundesministerium des Innern auf regelmäßig und anlassbezogen verschiedenen Ebenen statt. Diese Gespräche betreffen und betrafen auch die Videotechnik im Kölner Hauptbahnhof. Eine detaillierte Auflistung der Gespräche wird nicht geführt.

5. Sieht sich die Bundesregierung angesichts der wenigen Verurteilungen, die im Hinblick auf die Ereignisse der Kölner Silvesternacht bislang berichtet wurden (siehe Vorbemerkung) veranlasst, ihre Aussage (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7592) zurückzunehmen, wonach gerade die Vorfälle der Silvesternacht im Kölner Hauptbahnhof zeigten, dass Videoüberwachung einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung derartiger Straftaten leisten könne, und wenn nein, warum nicht?

Der Beitrag den Videoaufzeichnungen zur Aufklärung einer Straftat leisten können, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Nach anschließenden Öffentlichkeitsfahndungen stellten sich mehrere Täter selbst der Polizei bzw. konnten durch Zeugenhinweise ermittelt werden. Gesichtspunkte, die zu einer anderen Bewertung führen, sind für die Bundesregierung nicht erkennbar.

6. Sieht sich die Bundesregierung angesichts der anhaltenden Diskussion um die Effektivität der Videoüberwachung bei der Straftatenprävention (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragern 4, 5 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7592) veranlasst, zumindest für den Bereich der Bundespolizei die statistische Erfassung zur Funktion der Videoüberwachung dahingehend zu erweitern, in welchen Fällen konkret sich anbahnende Straftaten verhütet werden konnten, Tatverdächtige auf frischer Tat ertappt werden konnten sowie, davon unabhängig, eine Identifizierung mittels der Kamerabilder erfolgen konnte, und wenn nein, warum sollte dies nicht möglich sein?

Eine statistische Erfassung aus welchen Gründen Personen von Handlungen oder der Begehung von Straftaten abgesehen haben ist nicht möglich. Aus Sicht der Bundespolizei ist die bisherige statistische Erfassung für bundespolizeiliche Zwecke ausreichend und es besteht daher kein Änderungsbedarf.

7. Auf wie viele Videokameras der DB AG kann die Bundespolizei insgesamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugreifen?

Die BPOL hat derzeit Zugriff auf rund 6 400 Videokameras der DB AG.

8. Wie viele dieser in der Verantwortung der Bundespolizei stehenden Kameras sind grundsätzlich in der Lage, aufzuzeichnen, und wie viele zeichnen tatsächlich auf?

Die BPOL betreibt in den Bahnhöfen grundsätzlich keine Kameras in eigener Verantwortung.

9. Sind die auflaufenden Bilder verschiedener Bahnhöfe derartig vernetzt, dass diese zentral auch in anderen als den örtlich zuständigen Leitzentralen abgerufen werden können, und wenn ja, welche Leitzentralen sind dies, und auf wie viele und die Bilder welcher Bahnhöfe haben diese Leitzentralen Zugriff?

Bei der BPOL haben nur die jeweils örtlich zuständigen Leitstellen Zugriff auf die jeweiligen Videokameras.

10. Welchen Prozentanteil machen die der Bundespolizei zur Verfügung stehenden Kameras im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Videokameras der DB AG nach Kenntnis der Bundesregierung aus?

Die BPOL hat derzeit Zugriff auf rund 6 400 Videokameras der DB AG. Das Verhältnis zur Gesamtanzahl der Videokameras der DB AG ist nicht bekannt.

11. Betreffen die im Nachgang zu Köln angekündigten Modernisierungen der auch im Einsatz der Bundespolizei befindlichen Videokameras der DB AG (vgl. www.focus.de/finanzen/news/unternehmen/bahn-bahn-baut-videoueberwachung-aus-moderne-kameras-geplant_id_5406198.html) auch die Komponente der Bildauflösung, und wie viele Kameras wurden seit Ankündigung der Modernisierungsmaßnahmen bereits entsprechend ergänzt?

Ja, die Modernisierungen betreffen auch die Komponente der Bildauflösung.

Der Ausbau der Videoüberwachung bzw. die Modernisierung ist ein fortdauernder Prozess im Rahmen abgestimmter Programme. Tagesaktuelle Übersichten, wann bundesweit wie viele Kameras modernisiert bzw. neu installiert wurden, werden bei BPOL nicht geführt.

12. Wie viele Kameras befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung an den 50 größten bundesdeutschen Bahnhöfen derzeit?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zur Gesamtzahl der Kameras, einschließlich der von Dritten, die derzeit in den 50 größten Bahnhöfen betrieben werden, vor.

13. Auf wie viele Videokameras kann die Bundespolizei an den fünf größten bundesdeutschen Flughäfen zugreifen?

Die BPOL nimmt an den Flughäfen Luftsicherheitsaufgaben als auch bahnpolizeiliche Aufgaben wahr und hat sowohl auf eigene Kameras als auch auf Kameras der Flughafenbetreiber und der DB AG Zugriff. Die Anzahl der Videokameras, auf die die BPOL an den fünf größten bundesdeutschen Flughäfen zugreifen kann, beträgt rund 1 730 Kameras.

14. Befinden sich oder befanden sich (auch bloße Versuchsprojekte) Videosysteme mit algorithmischer Mustererkennnung (sog. intelligente Videoüberwachung mit Bezug auf Objekte, Tracking, Gesichter o. Ä.) bereits im Verantwortungsbereich des Bundes im Einsatz (vgl. Handout „Geplante Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland“, abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/handout-ma%C3%9Fnahmenpaket-erhoehung-sicherheit-deutschland.pdf?__blob=publicationFile), wurde der Einsatz und Nutzen dieser Technik jemals evaluiert, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Es wurden bislang keine Projekte abgeschlossen, die den Einsatz von intelligenter Videoüberwachung zum Gegenstand hatten. BMI, BPOL und Bundeskriminalamt (BKA) befinden sich derzeit mit der DB AG in Abstimmung, um den Nutzen intelligenter Videoanalysetechnik an einem Pilotbahnhof zu testen.

15. Verfügt die Bundesregierung über Wissen zu einzelnen Produktentwicklungen zu den in Frage 14 genannten intelligenten Systemen, welche im Hinblick auf deren Entwicklungsreife und Erkennungsleistungen bereits deren Einsatz im Zuständigkeitsbereich von öffentlichen Stellen rechtfertigen würden, und wenn ja, um welche Produkte handelt es sich dabei?

Die Bundesregierung informiert sich ständig über aktuelle Entwicklungen auf den relevanten Sachgebieten. Dazu gehört auch Videotechnik, insbesondere die zur intelligenten Videoanalyse. Auf dem Markt werden von einigen Herstellern Systeme angeboten, die im unterschiedlichen Umfang Funktionen zur intelligenten Videoanalyse in Echtzeit beinhalten. Da der Einsatz solcher Produkte noch nicht erfolgt, kann die Frage nach Reife oder Erkennungsleistung nicht beantwortet werden.

16. Verfügt die Bundesregierung über Wissen, wonach inzwischen Gesichtserkennungssysteme existieren, die das aus dem Feldversuch des Bundeskriminalamtes (BKA) von 2006/2007 bekannte Problem mangelhafter Erkennungsleistungen aufgrund wechselnder Lichtverhältnisse (vgl. Bundeskriminalamt – Hrsg. –: Forschungsprojekt: Gesichtserkennung als Fahndungshilfsmittel – Foto-Fahndung. Abschlussbericht. Wiesbaden 2007) in zufriedenstellender Weise überwinden, und wenn ja, um welche Produkte handelt es sich dabei, und welche Trefferquoten sind mit diesen Produkten erreichbar?

Seit der Erprobung der biometrischen Gesichtserkennungssoftware durch das BKA im Jahr 2006 sind zehn Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben sowohl die Industrie als auch die Forschung signifikante Verbesserungen auf diesem Gebiet erzielt. Hier vorliegende Informationen zu Tests von ausländischen Behörden lassen vermuten, dass die Erkennungsgenauigkeit aktueller Systeme deutlich gestiegen ist. Zu den einzelnen Herstellern und Produkten wird u. a. auf die Studien des US-amerikanischen NIST (National Institute of Standards and Technology) zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit entsprechender Algorithmen verwiesen (über die Internetseite www.nist.gov/node/558561 kann der Bericht des Face Recognition Vendor Test aus dem Jahr 2013 bezogen werden). Eine aktuelle Studie Face in Video Evaluation (FIVE) des NIST ist noch nicht abgeschlossen (Informationen dazu können über die Internetseite www.nist.gov/programs-projects/face-video-evaluationfive bezogen werden).

17. Verfügt die Bundesregierung über irgend geartete Erkenntnisse oder Wissen, wonach externe Faktoren (wechselnde Lichtverhältnisse, Dunkelheit, Witterung, bengalische Feuer, Nebel- und Rauchentwicklung etc.) den Einsatz von sog. intelligenten Videoüberwachungssystemen nicht maßgeblich beeinträchtigen würden, und wenn ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich konkret?

Validierte Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung mangels entsprechender Einsatzerfahrungen mit derartigen Systemen nicht vor.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die genannten externen Faktoren die Leistungsfähigkeit von Videoanalysesystemen negativ beeinflussen. Die Leistung entsprechender Systeme kann jedoch auch unter schwierigen Licht- und Witterungsbedingungen durch sorgfältige Planung, u. a. hinsichtlich der Standortauswahl, signifikant verbessert werden.

18. Verfügen Bundesbehörden bereits über Bilddatensammlungen, die als Grundlage für den Aufbau einer zum Abgleich mit Echtzeitbildern geeigneten Bilddatenbank dienen sollen, oder bestehen Bestrebungen oder Projekte, die auf dieses Ziel hinarbeiten, und wenn ja, welche sind dies?

Bundesbehörden können auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bilddatensammlungen führen.

Eine Aussage zur technischen Machbarkeit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

19. Innerhalb welchen Zeitrahmens geht die Bundesregierung davon aus, dass Bundesbehörden tatsächlich Systeme zur algorithmischen Mustererkennung verfügbar und einsatzbereit haben werden, und welche Erwägungen liegen dieser Einschätzung zugrunde?

Aussagen zur Einführung dieser Systeme im Echtbetrieb können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

20. Wie viel Prozent der bereits bestehenden und im Zugriff von Bundesbehörden bestehenden Videoüberwachungsinfrastruktur hält die Bundesregierung für technisch geeignet, durch Nachrüstung intelligenter Überwachungssoftware verwendet zu werden?

Aussagen zu den Einsatzmöglichkeiten dieser Systeme sind abhängig vom Ergebnis der pilotartigen Erprobung.

21. Teilt die Bundesregierung die ganz überwiegende Auffassung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum (vgl. dazu etwa Monographie von C. Held, Intelligente Videoüberwachung, 2014, Berlin, m. w. N.), wonach der Einsatz intelligenter, zumindest nicht-anonymisierender Videoüberwachungssysteme eine wesentliche Veränderung der bisherigen Videoüberwachung beinhaltet, die eine verfassungsrechtliche Neubewertung erfordert, und wenn nein, warum nicht?

Inwieweit der mögliche Einsatz intelligenter Videoüberwachungssysteme eine verfassungsrechtliche Neubewertung erfordert, hängt nach Auffassung der Bundesregierung von der Ausgestaltung und tatsächlichen Nutzung dieser Technik ab.

22. Teilt die Bundesregierung die ganz überwiegende Auffassung im Schrifttum (siehe Nachweis in Frage 21), wonach für den Einsatz intelligenter Gesichtserkennungssysteme die Schaffung neuer, hinreichend bestimmter und normenklarer Rechtsgrundlagen zwingende Voraussetzung wäre, und wenn ja, wann wird sie, auch vor dem Hintergrund der jüngsten Ankündigungen des Bundesinnenministers, dazu konkrete Gesetzentwürfe vorlegen?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der 59. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, wonach Videoüberwachung nicht großflächig oder flächendeckend installiert werden darf, selbst wenn jeder Einsatz für sich gesehen gerechtfertigt wäre (Bundestagsdrucksache 14/5555, S. 223), und wenn nein, warum nicht?

Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung hierzu dauert noch an.

24. Respektiert die Bundesregierung noch, angesichts der Kritik des Bundesinnenministeriums an der Tätigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten, im konkreten Fall der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit Einsatzvorgaben für die private Videoüberwachung eines Einkaufszentrums in Dortmund, dass die Datenschutzaufsicht nach EU-Recht als auch Verfassungsrechtsprechung zwingend in sachlicher als auch personeller Unabhängigkeit erfolgt, und wenn nein, welche Schritte plant sie, um die bestehende Rechtslage zu ändern?

Die Bundesregierung hält die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch eine unabhängige Stelle für unabdingbar.

25. Wie sind Ratschläge der Bundesregierung bzw. des Bundesinnenministeriums zu verstehen, der sich laut verteiltem Handout im Zuge der Vorlage der „geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland" (vgl. Handout abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/handout-ma%C3%9Fnahmenpaket-erhoehung-sicherheit-deutschland.pdf?__blob=publicationFile) dahingehend äußerte, dass aus seiner Sicht bei den Überprüfungsentscheidungen die Datenschutzaufsichtsbehörden Sicherheitsbelange stärker aufgenommen werden und bei der durchzuführenden Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden sollten?

Das von den Fragestellern erwähnte Handout enthält eine Zusammenfassung politischer Forderungen des BMI zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und der Vollzugspraxis. Insofern wird in diesem Text auch bei Videoüberwachungsmaßnahmen in öffentlich zugänglichen Räumen durch nicht öffentliche Stellen auf die Rechts- und Sachlage Bezug genommen; nach § 6b Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist eine umfassende Abwägung aller im Einzelfall betroffenen berechtigten Interessen durchzuführen. In Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Bundesminister des Innern darüber hinaus Änderungen vorgeschlagen.

26. Hält der Bundesinnenminister es, auch vor dem Hintergrund der gebotenen Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, für tatsächlich angebracht, öffentlich zu suggerieren, dass, wären die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht im Vorfeld einer Bombendrohung in Dortmund ihrer Aufgabe nachgekommen, Videoaufzeichnungen zur Aufklärung der Sachlage hätten beitragen können, wenn diese nach Prüfung durch die unabhängige Datenschutzaufsicht nicht untersagt worden wären (vgl. ebd.)?

Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden umfasst die sachliche und persönliche Unabhängigkeit. In diese Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden hat die Bundesregierung nicht eingegriffen.

27. Wie genau hätte auch vor dem Hintergrund, dass in dem Gebäude kein Sprengstoff gefunden wurde, die Videoaufzeichnung nach Meinung der Bundesregierung bei der Aufklärung der Sachlage konkret helfen können, und ist die Bundesregierung tatsächlich der Meinung, dass eine Videokamera in einem Einkaufszentrum den Hintergrund einer im Internet getätigten, anonymen Bombendrohung aufzuklären helfen kann?

Der von den Fragestellern genannte Einsatz liegt im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Ermittlungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass für Einzelheiten dorthin verwiesen wird.

28. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in Frage 25 angesprochenen Äußerungen des Bundesinnenministeriums eine gesetzliche Änderung des maßgeblichen § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und wenn ja, wann wird mit dieser Änderung zu rechnen sein?

Ein Vorschlag zur Änderung des § 6b BDSG ist Bestandteil eines Gesetzentwurfs des Bundesministeriums des Innern.

29. Hält die Bundesregierung an der im ersten ressortabgestimmten Entwurf eines sog. Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes (ABDSG) getroffenen Videoüberwachungsregelung fest (online unter www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2016/09/Entwurf-ABDSG-E-08.2016.pdf), wonach entgegen der bestehenden Rechtslage in § 6b BDSG die Bilderhebung (Kamera-Monitor-Übertragung) zukünftig nicht mehr vom Anwendungsbereich der Regelung umfasst sein soll, und wie verträgt sich dieses Vorgehen mit der stets betonten Absicht der Bundesregierung, das hohe bundesdeutsche Datenschutzniveau gegenüber der EU-Regelung verteidigen und erhalten zu wollen?

Videoüberwachungsmaßnahmen von nicht-öffentlichen Stellen werden sich mit Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung richten, soweit hierbei personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden oder in nichtautomatisiert verarbeitet werden, um in einem Dateisystem gespeichert zu werden.

Diese Vorschrift regelt allgemein, unter welchen Voraussetzungen Datenverarbeitungen von Verantwortlichen zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen zulässig sein werden und sieht ebenso wie § 6b Absatz 1 Nummer 3 BDSG eine Abwägung aller betroffenen berechtigten Interessen vor. Aufgrund der Technikneutralität der Datenschutz-Grundverordnung hat der europäische Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, spezielle Rechtsgrundlagen für bestimmte Informationstechnologien zu verabschieden.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) Verordnung (EU) 2016/679 wird wie alle Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sein (vgl. Artikel 288 Absatz 2 AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Der nationale Gesetzgeber hat keinen Spielraum für nationale Sonderwege, auch nicht in Form speziellerer Regeln wie in § 6b BDSG. Im Übrigen ist der vom Fragesteller genannte Entwurf nicht ressortabgestimmt. Die Ressortabstimmung dauert noch an.

30. Plant die Bundesregierung die Schaffung einer gesetzlichen Zweckänderungsregelung im Paßgesetz und im Personalausweisgesetz, um die im Rahmen dieser Bestimmungen erhobenen Lichtbilder der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger für eine auch dem Abgleich mit Videobilddaten offenstehende biometrische Bilddatenbank zusammenzuführen?

Die Bundesregierung plant keine Schaffung einer gesetzlichen Zweckänderungsregelung im Pass- und Personalausweisgesetz (PAuswG), um die im Rahmen dieser Bestimmungen erhobenen Lichtbilder für eine auch dem Abgleich mit Videobilddaten offenstehende biometrische Bilddatenbank zusammenzuführen.

Das Verbot zur Errichtung einer bundesweiten Datenbank der biometrischen Merkmale (§ 26 Absatz 4 PAuswG – Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis –, § 4 Absatz 3 Satz 3 PaßG – Paßgesetz) wurde aus sachlichen Erwägungen heraus vom Gesetzgeber festgelegt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass diese Sachgründe entfallen wären oder zukünftig entfallen könnten.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333